

Damit die Kirche nicht rat-los wird! Vertrauen in Räte, Verbände und „Laientheologen“

Gliederung von „RÄTE UND VERBÄNDE“

Teil I: Die gemeinsame Verantwortung aller Glieder

Teil II: Ort und Funktion der katholischen Verbände

Teil III: Rahmenordnung für Strukturen der Mitverantwortung in der Diözese

Teil IV: Formen der gemeinsamen Verantwortung von Bischöfen, Priestern und Laien für überdiözesane kirchliche Aufgaben in der Bundesrepublik Deutschland

Meilenstein für die „deutsche“ Struktur der Rätearbeit

Das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965) hat den Weg bereitet für die Mitverantwortung aller Gläubigen. So fand zum Beispiel in der Erzdiözese München und Freising die erste Wahl zum Pfarrgemeinderat im Jahr 1968 statt.

Institutionen der Mitverantwortung

Ziel der Würzburger Synode war es, für die Pfarrgemeinde-, Dekanats- und Diözesanräte Richtlinien zu entwerfen, die überall in Deutschland gelten. Dabei standen nicht nur organisatorische Fragen im Raum. Vielmehr ging es darum, dem Kirchenverständnis des Konzils gerecht zu werden. Wie kann Kirche zu einer Gemeinschaft werden, die von allen Gläubigen getragen wird? Wie kann Dialog und Partizipation institutionalisiert werden? Vor allem in den Beschlüssen *Räte und Verbände* und *Dienste und Ämter* werden diese Fragen angesprochen. Grundlegend ist die Aussage: „Kraft der Taufe und Firmung wirken alle in ihrer Weise mit am Auftrag Christi, seine Botschaft zu verkünden, seine Gemeinde aufzuerbauen und sein Heil in der liturgischen Feier zu vergegenwärtigen und im Leben zu bezeugen“

Kein Lachen im Himmel?

Ein anderer Antrag Bischof Stimpfles, diesmal zur Vorlage

„Unsere Hoffnung“ in der siebenten Vollversammlung im Mai 1975, gab dem Bericht-erstatte r DDr. Johann Baptist Metz Anlaß, in heiterer Weise auf Ablehnung zu plädieren: *„Aber eines wollen wir nicht tun, wenn Sie gestatten: Wir wollen z. B. nicht Ihrem Vorschlag nachgeben, dass wir bei der Beschreibung des Reiches Gottes das „Lachen der Kinder Gottes“ herausstreichen. Lieber Herr Bischof, wer von uns hofft schon auf einen Himmel, in dem es nichts zu lachen gibt!“*

Aus: Sepp Rottenaicher: Die Synode lacht, Juli 1975, S. 13

(Räte und Verbände I.1.4). Die zu fördernde Vielfalt an Diensten und Initiativen „fordert partnerschaftliches Zusammenwirken aller. Dazu bedarf es Formen der Mitverantwortung, in denen die gemeinsame Verantwortung aller unterschiedlich nach Auftrag und Begabungen wirksam werden kann“ (Räte und Verbände I.1.6). Die Synode spricht auch von „institutionalisierte[n] Formen der Mitverantwortung, in denen Amtsträger und Laien vertrauensvoll zusammenarbeiten und die Möglichkeit zu gemeinsamer Willensbildung und Entscheidungsfindung gegeben ist.“ Um dies zu gewährleisten, wird „auf den verschiedenen Ebenen der kirchlichen Gliederung [...] dem Leitungsamt ein Rat zugeordnet, der im Rahmen des kirchlichen Rechts Mitverantwortung trägt für alle Aufgaben, die eines gemeinsamen Planens und Handelns bedürfen“ (Räte und Verbände I 2.5). Unabhängig von allen rechtlichen Konkretionen ist es Aufgabe dieser Gremien, „die gemeinsame Sendung aller darzustellen, die einzelnen Dienste und Gruppen zu integrieren und zwischen der Gemeinde und ihnen zu vermitteln. Sie sollen das kirchliche Leitungsamt beraten und unterstützen. Ein solcher Rat bleibt, auch wo er im juristischen Sinn nicht verpflichtend ist, niemals unverbindlich“ (Dienste und Ämter 2.5.2).

Wertschätzung der unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen

Die Aussagen der Würzburger Synode zur Rätearbeit sind getragen von einer Wertschätzung der unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen. Die Synode ist davon überzeugt: Umso mehr sich diese entfalten können, umso mehr wandelt sich das Gemeindeverständnis. „Aus einer Gemeinde, die sich pastoral nur versorgen lässt“, wird dann eine Gemeinde, „die ihr Leben im gemeinsamen Dienst aller und

in unübertragbarer Eigenverantwortung jedes Einzelnen selbst gestaltet“ (Dienste und Ämter I.3.2).

Auf der Ebene der Pfarrei ist der Pfarrgemeinderat das Gremium, in dem die gemeinsame Verantwortung aller Gläubigen sichtbar wird. Aufgrund seiner Schlüsselfunktion ordnet die Synode an: „In jeder Pfarrgemeinde ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden“ (Räte und Verbände III.1.16.1). Folgerichtig wird dem Pfarrgemeinderat eine Richtlinienkompetenz zugesprochen. Seine Aufgabe ist es, „in allen Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, [...] beratend oder beschließend mitzuwirken“ (Räte und Verbände III.1.16.2). Auch die Entscheidungen des für die Vermögensverwaltung zuständigen Gremiums (Kirchenverwaltung) sollen sich daran orientieren (Räte und Verbände III.1.16.3).

Entscheiden und beraten

Durch diese und weitere Anordnungen legte die Würzburger Synode für die Pfarrgemeinderäte eine Struktur fest, bei der mehrere Traditionslinien und Vorgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils miteinander verknüpft werden. Der „deutsche“ Pfarrgemeinderat hat eine Doppelstruktur: Als Organ des Laienapostolats kann er im Sinne des Konzildekrets über das Apostolat der Laien (AA Nr. 26) für den ureigenen Laienbereich des Weltdienstes *eigenverantwortliche Entscheidungen* treffen. Als Pastoralrat hat er in sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (CD Nr. 27) eine *beratende* und den Pfarrer unterstützende Funktion. Zur dieser Struktur zählt auch, dass nicht der Pfarrer, sondern ein von den Mitgliedern des Pfarrgemeinderates gewählter Laie den Vorsitz innehat. Der „deutsche“ Pfarrgemeinderat entspricht daher nur zum Teil dem im Kirchlichen Gesetzbuch (CIC) von 1983 aufgeführten Pfarrpastoralrat (c. 536). Der Konflikt um die Rätestruktur in der Diözese Regensburg dreht sich genau um diese Frage.

Gliederung von „DIENSTE UND ÄMTER“

0. Präambel
1. Zur Situation
2. Der gemeinsame Dienst der Gemeinde
3. Der Dienst der Laien
4. Der Dienst des ständigen Diakons
5. Der Dienst des Priesters
6. Das Zusammenwirken der verschiedenen Dienste
7. Voten, Anordnungen, Empfehlungen

Die Verbände – Innovationsräume und Schnittstellen für Kirche und Gesellschaft

Die Wertschätzung der Würzburger Synode für die Vielfalt an Diensten und Initiativen zeigt sich auch in den Abschnitten, die den katholischen Verbänden gewidmet sind. Die Verbände werden als wichtige Schnittstellen zwischen Kirche und Gesellschaft gewürdigt. Ihre Eigenständigkeit und ihr Status als freiwillige und eigenverantwortliche Zusammenschlüsse werden anerkannt. Hervorgehoben wird, dass sie nicht in Konkurrenz zu den Räten stehen – und von diesen auch nicht ersetzt werden können (Räte und Verbände II.5). Während den Räten die Funktion zugesprochen wird, die unterschiedlichen Verbände und Initiativen zu vernetzen, wird auch diesen zugetraut, innovative Impulse zu setzen und Kirche und Gesellschaft zu bewegen.

Präsent, aber ausgeklammert:

Das „Gemeindeleitungsdilemma“

Auffällig an den Beschlüssen der Würzburger Synode ist, dass sie unter dem Stichwort „Laie“ fast nur Themen reflektiert, die sich auf „hauptamtliche“ Laien beziehen, also auf die Pastoral- und Gemeindeferentinnen und -referenten. Die Synode wollte eine Antwort auf die Frage finden, wie die unterschiedlichen pastoralen Dienste (Pastoral- und Gemeindeferentinnen und -referenten, ständige Diakone, Priester) gedeihlich zusammenarbeiten können. Dazu sollte eine „funktionale Differenzierung“ beitragen. Jeder Dienst sollte ein eigenes theologisches Profil be- bzw. erhalten. Dass dieses in der Realität nicht immer wahrnehmbar ist, hängt auch mit dem Priestermangel zusammen. Dass zunächst Pastoralreferentinnen, Pastoralreferenten und Diakonen

ermöglicht wird, an der Gemeindeleitung beteiligt zu sein, um wenig später diese Praxis wieder rückgängig zu machen, stärkt nicht deren Profil. Auch werden damit praktische und theologische Herausforderungen nicht gelöst. Die Kreativität endet bei Überlegungen, wie die Anzahl der pastoralen Räume an die zur Verfügung stehenden Priester angepasst werden kann („ubi sacerdos, ibi parochia“ = „wo ein Priester, da eine Pfarrei“). Die Diskussion um die Zulassungsbeschränkungen zum Priesteramt wird ausgeklammert. Auf der Würzburger Synode war dies nicht anders. Die Deutsche Bischofskonferenz verweigerte dort dem Beratungsgegenstand „viri probati“ (Weihe von verheirateten Männern zu Priestern) ihre Zustimmung, weil dies die Zuständigkeit der Kirche in Deutschland übersteige. Wie brisant dieses Thema ist, stellte Walter Kasper in der Einleitung zum Beschluss *Dienste und Ämter* (S. 594) heraus. Seine Anfrage ist erstaunlich aktuell: „Sollte die Kirche in Zukunft über längere Zeit durch akuten Priestermangel gezwungen sein, die Leitung vieler Gemeinden zwar nicht in einem theologischen, aber in einem praktischen Sinn Laien anzuvertrauen, dann dürfte sich dies für das Gemeindeverständnis und für das Verständnis des Wesens des priesterlichen Amtes weit negativer auswirken als Änderungen von nicht wesensnotwendigen Zulassungskriterien. Es bliebe dann auf längere Sicht gar nichts anderes übrig, als viele Laien, die sich im Gemeindedienst bewährt haben, als viri probati für die Ordination zum priesterlichen Dienst zu betrachten.“

Martin Schneider

Nervöse Friedenstaube

Ebenfalls in der fünften Vollversammlung stand die Vorlage „Der Beitrag der Kirche für Entwicklung und Frieden“ zur Beratung in erster Lesung an. Dabei nahm der damalige Rottenburger Weihbischof Dr. Georg Moser, ein tatsächliches Ereignis zum Anlaß, die Stellungnahme der Bischofskonferenz mit den Worten einzuleiten: „Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Angesichts der Tatsache, dass die Friedenstaube, die seit gestern im Chorraum dieses Domes umherflattert, sich merkwürdig ungeduldig verhält, weil sie wahrscheinlich fürchtet, sich vom Zeitraffer abmurksen lassen zu müssen, will ich die Stellungnahme der Bischofskonferenz ganz kurz fassen.“

Aus: Sepp Rottenaicher: *Die Synode lacht*, Juli 1975, S.28